



Rundschreiben Nr. 03 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Vorsorge Welche Besonderheiten sind bei Risikolebensversicherungen zu beachten?		Verdeckte Gewinnausschüttung Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende	
2. ... FÜR UNTERNEHMER	3	4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
Gewerbesteuer-Vorauszahlungen Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich		Langzeitvergütungsmodelle Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?	
Corona-Krise Umsatzsteuerliche Billigkeits- maßnahmen gelten bis Ende 2022	4	5. ... FÜR GRUNDSTÜCKS- EIGENTÜMER	6
Leistungsbeschreibung Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen		Grundsteuerreform Grundstückseigentümer müssen 2022 eine zusätzliche Steuererklärung abgeben!	
Bareinnahmen Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?	5		
Vorsteuerabzug-Hinweis Ergänzung zur Abgrenzung GbR und Bruchteilsgemeinschaft			

Wichtige Steuertermine März 2022

- 10.03.** · Umsatzsteuer
 · Lohnsteuer
 · Solidaritätszuschlag
 · Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03.** · Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer
 · Solidaritätszuschlag
 · Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 14.03.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vorsorge

Welche Besonderheiten sind bei Risikolebensversicherungen zu beachten?

Die Deutschen halten knapp **8 Mio. Verträge** zu Risikolebensversicherungen in ihren Portfolios. Das geht aus Zahlen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hervor. Eine Risikolebensversicherung soll die Hinterbliebenen im Todesfall finanziell absichern. Sie greift ausschließlich beim **Ableben einer versicherten Person**. Stirbt diese noch während der Laufzeit der Versicherung, zahlt das Versicherungsunternehmen eine vertraglich festgelegte Summe aus. Das Geld schützt die Hinterbliebenen dann vor den Folgen des Einkommensverlusts. Erlebt der Versicherte das Ende der Vertragslaufzeit, erlischt die Versicherung jedoch ohne Leistung. Die geleisteten Beiträge verfallen praktisch.

***Beispiel:** Oftmals soll ein darlehensfinanzierter Hausbau oder die Ausbildung der Kinder durch den Abschluss einer Risikolebensversicherung abgesichert werden.*

Beiträge zu Risikolebensversicherungen können in der Steuererklärung als **Vorsorgeaufwendungen** angegeben werden. Allerdings gilt ein jährlicher Höchstbetrag für alle Vorsorgeaufwendungen. Für Arbeitnehmer und Rentner beträgt dieser 1.900 € und für Selbständige 2.800 €. Da die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung vorrangig beim Höchstbetrag berücksichtigt werden, bleibt oftmals kein Spielraum mehr für die Beiträge zur Risikolebensversicherung. Sollte dennoch ein Restbetrag absetzbar sein, konkurriert die Risikolebensversicherung möglicherweise noch mit einer privaten Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenzusatzversicherung, die ebenfalls nur im Rahmen des Höchstbetrags absetzbar sind.

Die im Todesfall ausgezahlte Versicherungssumme ist für die **Erben** grundsätzlich einkommensteuerfrei. Bei Überschreitung der entsprechenden Freibeträge kann aber Erbschaftsteuer anfallen. Die Freibeträge variieren, je nachdem in welchem Verhältnis der Verstorbene zur begünstigten Person stand. Sie betragen bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern 500.000 €, bei Kindern (auch

Stief- und Adoptivkinder) 400.000 €. Bei Enkelkindern sind es in der Regel 200.000 € und bei den Eltern und Großeltern 100.000 €. Für alle anderen Personen liegt der Freibetrag bei nur 20.000 €, egal ob verwandt oder nicht.

***Hinweis:** Eine mögliche Erbschaftsteuer im Todesfall kann von vornherein ganz einfach durch „Überkreuzverträge“ umgangen werden. Dabei ist die versicherte Person nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer. Partner können sich so in zwei Verträgen gegenseitig versichern. Im Leistungsfall ist der Versicherungsnehmer der Begünstigte, so dass keine Erbschaftsteuer anfällt. Zu beachten ist hierbei, dass tatsächlich der Versicherungsnehmer die Versicherungsbeiträge leistet.*

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie können Steuerzahler die Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 in einem **vereinfachten Verfahren** erreichen. Neben dieser vom Bundesfinanzministerium getroffenen Regelung haben die obersten Finanzbehörden der Länder mittlerweile das Gleiche auch für die Gewerbesteuer geregelt:

Für Steuerzahler, die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, gilt Folgendes: Sie können bis zum 30.06.2022 – unter Darlegung ihrer jeweiligen Verhältnisse – Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Zuständig für diese Anträge sind die **Finanzämter**, die bei deren Prüfung keine strengen Anforderungen stellen sollen. Vor allem sollen sie einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil der Steuerzahler seine infolge der Corona-Pandemie erlittenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen kann.

Setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen antragsgemäß herab, ist die betreffende Gemeinde hieran gebunden. Sie darf bei der Berechnung der Gewerbesteuer-



Vorauszahlungen also nicht eigene Wege gehen, sondern muss den herabgesetzten Messbetrag zugrunde legen.

Hinweis: Wollen Sie eine Stundung oder einen Erlass der Gewerbesteuer erreichen, müssen Sie sich im Regelfall direkt an Ihre Gemeinde wenden. Lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind auch hierfür die Finanzämter zuständig.

Corona-Krise

Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 2022

Möglicherweise stellt die Corona-Krise auch Sie als Unternehmer vor große finanzielle Herausforderungen. Das Bundesfinanzministerium reagierte bereits mit steuerlichen Unterstützungsleistungen und hat nun in diesem Zusammenhang diverse befristete umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 verlängert.

- Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarfsmaterial und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (z. B. Krankenhäuser und Arztpraxen), sieht die Finanzverwaltung von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ab.
- Umsatzsteuerbare Überlassungen von Arbeitnehmern, Sachmitteln und Räumen sind als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind. Eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung ist nicht erforderlich.
- Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand wird aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur abgesehen, wenn der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist.

Leistungsbeschreibung

Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen

Unternehmer müssen in einer Rechnung die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Zu dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert und sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Zu unterscheiden sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung hänge immer von den **Umständen des Einzelfalls** ab (z. B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der Waren). Laut BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. Im Zweifel muss der Unternehmer nachweisen, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Für sonstige Leistungen sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke und für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss **eindeutig und leicht nachprüfbar** sein. Die erbrachten Leistungen müssen aber nicht erschöpfend beschrieben werden.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Leistungsbeschreibung ist eines der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.



Bareinnahmen

Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?

Wenn im Geschäftsleben bar bezahlt wird, sind die Geldströme für den Fiskus schwieriger nachzuvollziehen als bei unbarer Zahlung, etwa per Überweisung. Gleichwohl hat der BFH für den Besteuerungszeitraum 2015 entschieden, dass hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen auch bei **bargeldintensiven Betrieben** mit offener Ladenkasse kein strukturelles Vollzugsdefizit bestand.

Die Klägerin betrieb mehrere Gaststätten und Hotels und setzte bereits **elektronische Registrierkassen** ein. Sie wollte die gerichtliche Feststellung erreichen, dass die damals fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse ein strukturelles, dem Gesetzgeber zuzurechnendes Vollzugsdefizit verursachte und daher verfassungswidrig war. Ihrer Ansicht nach haben die Finanzbehörden bei offenen Ladenkassen, wie sie gerade in der Gastronomie häufig eingesetzt werden, keine nennenswerten Möglichkeiten, den angegebenen Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Jedenfalls blieben die Prüfungsmöglichkeiten weit hinter denen zurück, die bei Registrierkassen möglich seien, so dass bei den Marktteilnehmern keine gleichmäßige Steuerfestsetzung erfolge.

Der BFH erkannte zwar ebenfalls, dass bei bargeldintensiven Betrieben offensichtliche Probleme bei der Erhebung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen bestanden. Diese führten aber nicht zu einem strukturellen Erhebungsmangel, der in die Verfassungswidrigkeit münde. Auch für Betreiber offener Ladenkassen bestehe ein **Entdeckungsrisiko bei Manipulationen**.

Vorsteuerabzug-Hinweis

Ergänzung zur Abgrenzung GbR und Bruchteilsgemeinschaft

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben Nr. 02/22 zum Thema „Vorsteuerabzug: Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln“. Darin hatten wir mitgeteilt, dass in Zukunft nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab-

geben und einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

Wir weisen zur Klarstellung darauf hin, dass dies nicht für unternehmerisch tätige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbRs) gilt. Diese sind im Gegensatz zur Bruchteilsgemeinschaft nicht von der geänderten Rechtsprechung betroffen. Die GbRs sind weiterhin selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt. GbR und Bruchteilsgemeinschaft unterscheiden sich wie folgt: Bei einer Bruchteilsgemeinschaft erschöpft sich der Zweck im gemeinsamen Miteigentum der Bruchteileigentümer (Beispiele: Wohnungseigentümergeinschaft, Erbengemeinschaft). Bei einer GbR hingegen ist ein Zweck erforderlich, der über das bloße Halten und Verwalten einer Sache hinausgeht.

Dies ist im Einzelfall genau zu prüfen, um ggf. Rückzahlungen fälschlich gezogener Vorsteuern zu vermeiden. Falls Sie hierzu Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns gern an.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Verdeckte Gewinnausschüttung

Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

Wer Gutes tut, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten sie eine gemeinnützige Stiftung (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte Kunstwerke pflegen und sie unter anderem als Dauerleihgabe städtischen Galerien und Museen überlassen. So sollte der Zweck einer **Förderung von Kunst und Kultur** erfüllt werden. Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche wertvolle Kunstwerke. Diese Zuwendungen machten sie in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Spenden geltend. Beide Ehegatten waren zudem an einer (nicht gemeinnützigen) GmbH beteiligt, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war. Auf Veranlassung der Eheleute wurden der Stiftung auch die Kunstgegenstände der GmbH in Form von Spenden übereignet. Hierfür stellte die Stiftung ent-



sprechende Spendenbelege aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer Körperschaftsteuererklärung geltend machen konnte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an das Ehepaar. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann eine vGA auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu identifizieren. Eine vGA liegt hier vor, weil die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge – wie fremde Dritte sie auch spenden – zugewendet wurden.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Langzeitvergütungsmodelle

Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?

Eine Anrufungsauskunft bietet Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sachverhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen. Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Finanzamt später keine Lohnsteuer nacherheben. Hebt das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft aber später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem Klageweg vorgehen. Dass ein solcher Schritt durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, zeigt ein Urteil des BFH:

Ein Arbeitgeber hatte seinen Führungskräften ein Langzeitvergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Model“) angeboten, das variable Vergütungsbestandteile an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung koppelte. Nach dem Modell wurde der durchschnittliche Geschäftserfolg der letzten vier Jahre mit den Vorjahren verglichen und bei positiver Entwicklung eine Vergütung gezahlt. Das Finanzamt hatte dem Arbeitgeber dazu 2011 eine Anrufungsauskunft er-

teilt. Danach sind Zahlungen aus diesem Modell als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten steuerbegünstigt, so dass der Arbeitgeber nur eine **ermäßigte Lohnsteuer** einbehalten muss. Sechs Jahre später hob das Finanzamt die Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft auf, weil es damals eine fehlerhafte materiell-rechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Nach erneuter Prüfung lägen vielmehr regulär zu versteuernde Bonuszahlungen vor.

Der BFH hat entschieden, dass der Widerruf rechtswidrig war. Die Anrufungsauskunft hatte also Bestand und der Arbeitgeber konnte sein Vergütungsmodell weiterhin „lohnsteuergünstig“ fortführen. Eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft kann laut BFH nur in engen Grenzen aufgehoben werden (z. B., wenn sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung oder die allgemeine Verwaltungsauffassung zur betreffenden Rechtsfrage ändert). Dies war hier nicht der Fall. Auch gab es keine **sachgerechten Ermessenserwägungen** für den Widerruf. Denn nach rechtlicher Prüfung des BFH war die ursprünglich erteilte Auskunft inhaltlich durchaus korrekt gewesen.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Grundsteuerreform

Hauseigentümer müssen 2022 eine zusätzliche Steuererklärung abgeben!

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen alle Grundstücke bereits in diesem Jahr neu bewertet werden. Der Einheitswert als bisherige Berechnungsgrundlage wird seine Gültigkeit verlieren. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, in der Zeit vom 01.07. bis 31.10.2022 eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die Grundstückseigentümer müssen umfassende Angaben bzgl. der Grundstücksverhältnisse tätigen, damit für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden können.

Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum



Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer **Feststellungserklärung** an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: Auch wenn der 01.01.2022 schon vorbei ist, haben Sie nichts versäumt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 01.07.2022 über die Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den **Grundsteuerwert** und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Anhand einer gesetzlich definierten Steuermesszahl errechnet es den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt bzw. die Gemeinde, die dazu den Grundsteuermessbetrag mit dem von ihr festgelegten Hebesatz multipliziert. Sofern Sie Unterstützung bei der Abgabe der Feststellungserklärung benötigen, sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz





KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de